

enable LEXIKON

Verkehrsdurchsetzung

Wenn Politiker vom „Markenkern“ ihrer Partei reden, meinen sie das unverwechselbare Image ihrer Vereinigung. Im Wirtschaftsleben beschreibt eine Marke die Kennzeichnung eines Produkts, die dessen Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen dokumentiert. Inzwischen gibt es sogar Marken, die wertvoller als das Unternehmen selbst sind. Deshalb haben viele Markenerfinder auch ein Interesse daran, sich eine Marke schützen zu lassen. Das geschieht durch einen Eintrag im Markenregister des Bundespatentamts. Allerdings muss ein Produkt die Voraussetzungen des Markengesetzes erfüllen, um überhaupt als Marke durchgehen zu können. Genau um diese Kriterien ging es in einem nun veröffentlichten Fall, den der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte (Az.: I ZB 88/07). Die Firma Ferrero wehrte sich gegen die Löschung der Marke für die Pralinenkugel Rocher durch das Bundespatentgericht. Die Patentrichter meinten, die Praline sei nicht markenfähig. Der Bundesgerichtshof sah das anders und sprach der Praline Markenfähigkeit aufgrund Verkehrsdurchsetzung zu. Nach diesem Kriterium ist ein Zeichen immer dann eine Marke, wenn „die angesprochenen Verkehrskreise die Ware als von einem bestimmten Unternehmen stammend identifizieren“. Die Richter gingen also davon aus, dass Rocher-Esser wissen, was sie gerade verspeisen. MAREEKE BUTTJER

enable ist die monatliche Managementbeilage der FT. Sie liegt am 2. Februar der Zeitung bei.

NACHRICHTEN

Anschlussinhaber haftet für Musikdownload

Die Inhaberin eines Internetanschlusses haftet für den unerlaubten Musikdownload ihres Ehemannes und ihrer Kinder. Das OLG Köln hat vier führenden deutschen Tonträgerherstellern einen Anspruch auf Ersatz ihrer Abmahnkosten in Höhe von insgesamt 2380 € nebst Zinsen gegenüber einer Frau zugestanden, von deren Internetanschluss insgesamt 964 Musiktitel als MP3-Dateien zum Runterladen angeboten worden waren (AZ.: 6 U 101/09). Das OLG Köln hat offen gelassen, inwieweit der Inhaber eines Internetanschlusses überwachen muss, dass andere Personen keine Urheberrechtsverletzungen über seinen Anschluss begehen. Ein bloßes Verbot gegenüber dem Ehemann oder den Kindern genüge jedenfalls nicht, wenn es praktisch nicht überwacht werde. Daher sei die Anschlussinhaberin letztlich als verantwortlich für die Rechtsverletzung anzusehen. FTD

Ex-Frau profitiert nicht von Aufstieg

Ein Karrieresprung nach einer Scheidung wirkt sich nicht auf die Höhe des Ehegatten-Unterhaltes aus. Das teilte das Oberlandesgericht Hamm mit. Laut der aktualisierten Unterhaltsleitlinien des OLG für 2010 sind Einkommenssteigerungen beim Unterhalt nur zu berücksichtigen, wenn diese „schon aus der Sicht des ehelichen Zusammenlebens absehbar waren“. Dies gelte für einen Sprung auf der Karriereleiter in der Regel nicht. Die Leitlinien zum Unterhalt sind allerdings nur Empfehlungen, die zu einer einheitlichen Urteilspraxis der Familiengerichte führen sollen. DPA

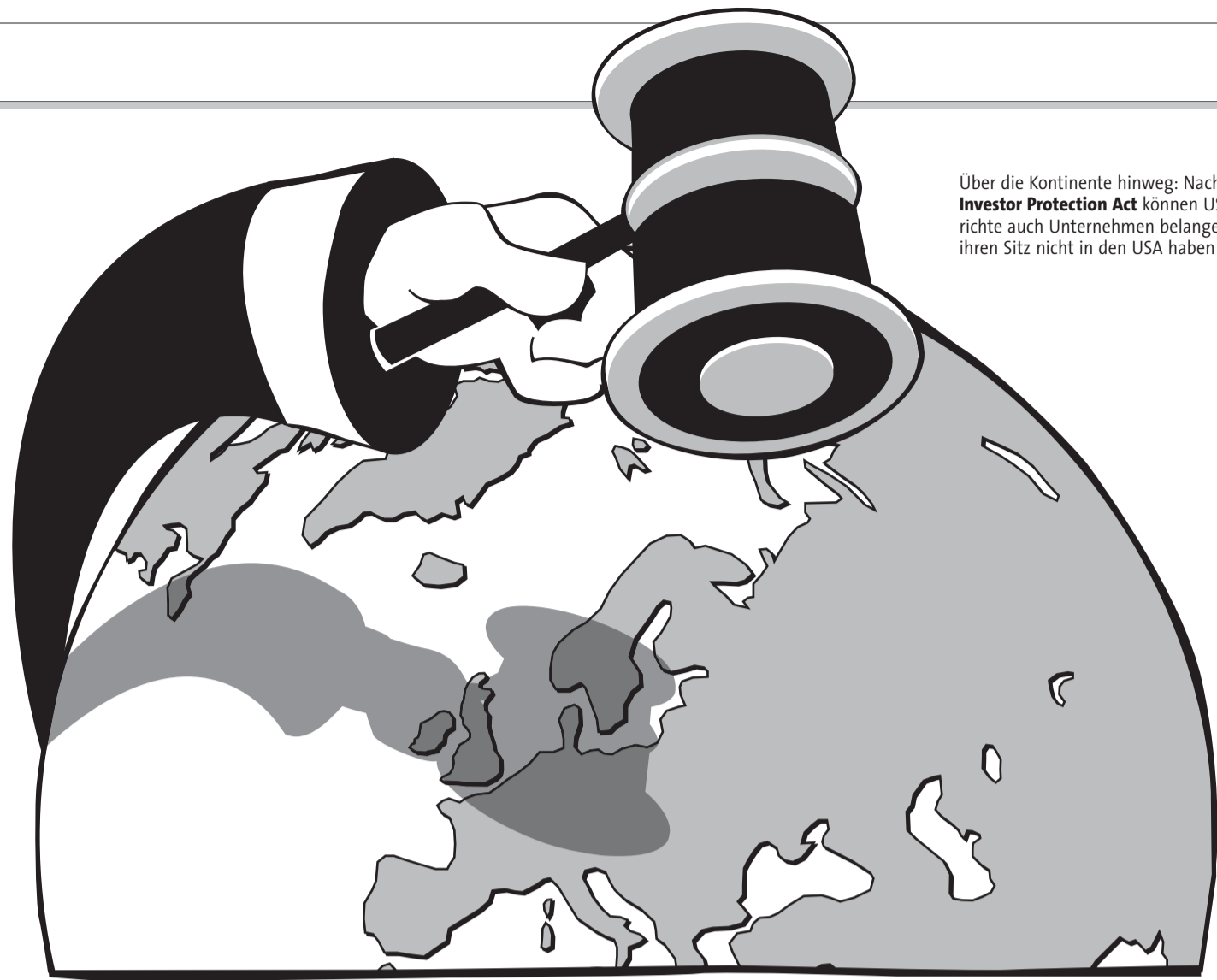
Gerichtssprache soll Englisch werden

Am Oberlandesgericht Köln ist es seit Anfang des Jahres möglich, Wirtschaftsprozesse auf Englisch zu führen. Der Hamburger Justizbehörde zufolge soll das bald bundesweit möglich werden. Demnach wollen die Justizministerien von Nordrhein-Westfalen und Hamburg in Kürze eine Bundesratsinitiative starten, um das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend zu ändern. FTD

Erratum

In das Urteil der Woche am 5. 1. 2010 hat sich ein Fehler geschlichen: In der erwähnten Hauptversammlung von Axel Springer ging es nicht um eine Übernahme von Premiere, sondern der Pro Sieben Sat 1 Media AG. Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen. FTD

KONTAKT rechtundsteuern@guj.de



Über die Kontinente hinweg: Nach dem Investor Protection Act können US-Gerichte auch Unternehmen belangen, die ihren Sitz nicht in den USA haben

INTERVIEW

„Aufsichtsräte sind gefordert“



Rechtsanwalt **Norbert Bröcker** von Hoffmann Liebs Fritsch & Partner (HLFP) in Düsseldorf über angemessene Vorstandsvergütungen.

FTD In den ersten Wochen des neuen Jahres halten viele Aktiengesellschaften ihre Hauptversammlung ab, bei der sie auch über die Vorstandsvergütungen entscheiden müssen. Seit Sommer gibt es dazu neue gesetzliche Regelungen. Wie sehen die aus?

Norbert Bröcker Die Aktionäre können erstmals in der Hauptversammlung ein unverbindliches Votum über die Vergütung der Vorstände einfordern. Mehrere große Unternehmen wie Thyssen-Krupp und Siemens haben solche Abstimmungen bereits auf die Tagesordnung gesetzt. Und es zeichnet sich ab, dass andere Unternehmen dem Vorbild folgen werden.

FTD Ist das Votum ein Instrument der Aufsichtsräte, sich gegen Haftungsansprüche abzusichern?

Bröcker Das Votum entbindet die Aufsichtsräte nicht von ihrer Pflicht, eine angemessene Vergütung für die Vorstände festzusetzen. Und sie sind in der Tat haftbar, sollte ihnen eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden. Es geht aber vor allem darum, dass sie in Erklärungsnot geraten könnten, wenn sie die Vorstandsvergütung nicht auf die Tagesordnung setzen. Um sich bei der Abstimmung keine Abfuhr einzufangen, sollten sich die Aufsichtsräte im Vorfeld jedoch informell bei den großen Aktionären vergewissern, dass diese die Vorstandsvergütung auch billigen werden.

FTD Was ist denn eine „angemessene“ oder eben „unangemessene“ Vergütung?

Bröcker Das ist im Aktiengesetz nur sehr generell geregelt. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der Vorstände stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Um sich gegenüber diesen unbestimmten Formulierungen abzusichern, holen die Unternehmen jetzt häufiger Gutachten von Beratern ein, die die Gehälter ins Verhältnis zur branchenüblichen Bezahlung setzen. Neu ist auch, dass der variable Bestandteil der Vergütung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage bedarf.

FTD Wird sich das Gesetz auf die Höhe der Vergütungen auswirken?

Bröcker Das glaube ich nicht. Die schärfere Gesetzeslage kann jedoch zu mehr Transparenz führen und Exzesse, wie wir sie bei Jürgen Schrempf bei Daimler oder Wenzel Wiedeking bei Porsche erlebt haben, in Zukunft verhindern.

INTERVIEW: HANNES ALPEN

Der lange Arm des Gesetzes

Durch den „Investor Protection Act“ können europäische Firmen in den USA leichter verklagt werden

VON KATRIN HILDEBRAND, MÜNCHEN

An Hollywood beißen sich nicht nur Schauspieler die Zähne aus – auch Weltkonzerne sind schon an der Traumfabrik gescheitert. Nachdem der französische Medienriese Vivendi 2000 mit dem kanadischen Unternehmen Seagram fusioniert und die Universal Studios übernommen hatte, fuhr der Konzern zunächst herbe Verluste ein – 2002 waren es 23,3 Mrd. €. Dennoch verkündete der Chef von Vivendi Universal öffentlich, dem Unternehmen gehe es „besser als gut“. Vorigen Herbst wurde er deshalb zusammen mit einem weiteren Vivendi-Manager in Frankreich angeklagt. Doch auch in den USA hat die Sache ein Nachspiel: Kleinaktionäre aus den Niederlanden, Frankreich, Großbritannien und den USA haben Vivendi in New York vor Gericht gebracht. Sie behaupten, der Konzern habe die prekäre finanzielle Lage damals beschönigt und seine Investoren getäuscht. Es geht um Schadensersatz in Milliardenhöhe.

Dass ein ausländisches Unternehmen wie Vivendi in den USA vor Gericht landet, kam bislang nur vereinzelt vor. Nun aber könnte das Risiko für europäische Firmen steigen, von der amerikanischen Klageindustrie belangt zu werden. Das Repräsentantenhaus in Washington hat jüngst einen Gesetzesentwurf verabschiedet, der die Zuständigkeit der Gerichte für Wertpapierbetrug gewaltig ausdehnt: Selbst

wenn sich die Tat hauptsächlich im Ausland abspielt, könnten amerikanische Gerichte fortan darüber urteilen. Allerdings steht noch die Entscheidung des Senates über die neue Regel aus.

Sollte der Entwurf zum Gesetz werden, hätte er erhebliche Auswirkungen auf deutsche Unternehmen, sagt Stephan Holzinger, Vorsitzender des Berater-Netzwerkes Crisis And Litigation Communicators Alliance. „Diese könnten fortan deutlich einfacher vor US-Gerichte gezerrt werden.“ Und zwar durch die Hintertür, durch einen Passus im Investor Protection Act (IPA), der wiederum Teil des Gesetzeskomplexes zur „Wall-Street-Reform und zum Schutz der Verbraucher“ ist. Der IPA soll die Befugnisse der US-Börsenaufsicht SEC erweitern, zum Schutz der Anleger. In einem kleinen Abschnitt befasst er sich zudem mit dem Thema „extritoriale Gerichtsbarkeit“ bei Wertpapierbe-

trug. Diesem Abschnitt zufolge wären US-Gerichte fortan auch dann juristisch zuständig, wenn in den USA zwar Beihilfe zum Betrug geleistet wurde, die Haupttäter jedoch im Ausland sitzen. Ebenso dürften die US-Gerichte über Fälle urteilen, die sich zwar außerhalb der USA abgespielt haben, sich jedoch gravierend auf die USA auswirken.

„Der ganze Investor Protection Act ist als Reaktion auf die Wirtschaftskrise zu verstehen. Aber mit diesem speziellen Passus haben die Politiker eindeutig überreagiert“, sagt Thomas Harrold, US-Anwalt und Berater der Deutsch-Amerikanischen Handelskammer. Bevor die Regelung in das Gesetz geschrieben wurde, hatte ein New Yorker Beschwerdegericht eine Sammelklage ausländischer Aktionäre zu entscheiden. Die hatten eine australische Bank und deren US-Tochter beschuldigt, Geschäftsbücher manipuliert und damit die Investoren betrogen zu haben. Das US-Gericht wies die Klage ab – jedoch nicht, weil es sich für unzuständig hielt. Die Richter befanden nur, der Betrug habe sich vor allem in Australien und nicht in ausreichendem Maße in den USA abgespielt. Daraufhin entbrannte ein heftiger Rechtsstreit über die Befugnisse der US-Judikative. Demnächst wird sich der Oberste Gerichtshof der USA, der Supreme Court, mit dem Fall befassen.

Viele deutsche Unternehmen fürchten das amerikanische Rechtssystem. So gilt in den USA der Grundsatz: Jeder trägt seine Kosten selbst. Für den Kläger ist das nicht unbedingt ein Problem. Er kann mit seinem Anwalt ein Erfolgshonorar aushandeln: Der Jurist verdient nur, sofern er den Prozess gewinnt. Zu leiden hat die andere Partei. „In den USA ist das Kostenrisiko für den Beklagten höher als in Deutschland, denn er muss seine Verteidigungskosten selber tragen“, sagt Christian Stiefenhofer Lutz, Experte für internationales Prozessrecht in der Kanzlei Nörr Stiefenhofer Lutz. „Viele Kläger spekulieren da-

rauf, dass dem Beklagten irgendwann das Geld knapp zu werden droht und er sich lieber auf einen Vergleich einlässt, als auf das Prozessende zu warten – weil er es sich nicht mehr leisten kann.“

Berater Stephan Holzinger von der Crisis And Litigation Communicators Alliance betrachtet die Regelung im IPA ohnehin als Werk der Lobbyisten. „Dahinter dürften die umstrittenen US-Klägerkanzleien stecken“, sagt er. „Durch deren häufig aggressives öffentliches Vorgehen kann die Reputation der beklagten Unternehmen schwer geschädigt werden. Ich bin mir nicht sicher, ob deutsche Unternehmen darauf vorbereitet sind, was sie im Gerichtssaal der öffentlichen Meinung erwarten kann.“

Das Gesetz hat erhebliche Auswirkungen auf deutsche Firmen

Stephan Holzinger

Anlegerschutz

Neues Gesetz Nach dem geplanten US Investor Protection Act (IPA) kann schon der Austausch von Informationen beispielsweise von Fonds- und Asset-Managern mit US-Anwälten oder Wirtschaftsprüfern zu einem Investorenbetrug auf amerikanischem Boden und damit zu einem Gerichtsstand in den USA führen – auch ohne sonstigen US-Bezug.

URTEIL DER WOCHE

Unternehmen müssen bei Aktienoptionsprogrammen auf Gleichbehandlung achten

Arbeitnehmer können Ansprüche auf Aktienoptionen im selben Umfang geltend machen wie andere Teilnehmer des Programms mit einer gleichwertigen Tätigkeit.

BAG vom 21. Oktober 2009
Az.: 10 AZR 664/08

► **DER FALL** Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte sich in der Entscheidung, die Ende voriger Woche veröffentlicht wurde, mit der Reichweite von Ansprüchen aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu befassen. Der Kläger war als einer von vier Juristen in der Rechtsabteilung des beklagten Unternehmens beschäftigt. In dessen Konzern bestand weltweit eine einheitliche Führungsstruktur mit zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands. Innerhalb der Führungsebenen erfolgte unter anderem eine Differenzierung der Führungskräfte nach den Kriterien Einfluss, Umfang, strategische Bedeutung und Komplexität der Tätigkeit – und nicht mittels einer formalen Zuordnung zu einer Hierarchieebene.

ne. Zu den rund 250 Führungskräften der Beklagten zählten auch zwei Juristenkollegen des Klägers aus der Rechtsabteilung, nicht aber der Kläger selbst. Unmittelbar verbunden mit der Zuordnung zu den Führungsebenen war die Teilnahme an einem Aktienoptionsprogramm. Der Kläger erhielt folgerichtig im Gegensatz zu seinen Rechtsabteilungskollegen keine Aktienoptionen. Er war nun der Auffassung, auch ihm stünden aufgrund seiner gleichwertigen Tätigkeit Aktienoptionen im gleichen Umfang zu, und erhob Klage auf Zahlung eines entsprechenden Ausübungsgewinns in Höhe von über 520 000 €.

► **DAS URTEIL** Das BAG bejahte einen solchen Anspruch in Anwendung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes, welcher auch auf die Einräumung von Bezugsrechten im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms anwendbar sei. Dieser Grundsatz verbietet dem Arbeitgeber eine willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer innerhalb einer Gruppe vergleichbarer Kollegen sowie eine sachfremde Gruppenbildung.

Die Beklagte habe die Gewährung unmittelbar an die Zugehörigkeit zu einer der gebildeten Führungsebenen gekoppelt und damit Leistungen nach einem generalisierenden Prinzip erbracht. Sie sei nicht berechtigt gewesen, den Kläger, dessen Tätigkeit derjenigen seiner Kollegen gleichwertig war, von dem Aktienoptionsprogramm auszuschließen. Allein die formal fehlende Zuordnung des Klägers zu einer Führungsebene stehe einem Anspruch nicht entgegen. Zwar könne die Arbeitgeberin den Kreis der Bezugsberechtigten bei Aktienoptionsprogrammen grundsätzlich auf bestimmte Hierarchieebenen begrenzen. Voraussetzung hierfür aber sei eine eindeutige Abgrenzbarkeit der Gruppe der Bezugsberechtigten (etwa Gewährung „nur an Abteilungsleiter“). Im vorliegenden Fall sei diese Abgrenzung wegen der Zuordnung der Führungskräfte nach tätigkeitsbezogenen Kriterien nicht gegeben. Der Kläger war folglich nach der Überzeugung des Gerichts ohne sachlichen Grund von den Leistungen der Beklagten ausgenommen worden, was das BAG nun in letzter Instanz korrigierte.

► **DIE FOLGEN** Keineswegs bedeutet die Entscheidung, dass – wenn solche Programme im Unternehmen eingeführt sind – sämtliche Mitarbeiter Ansprüche auf die Gewährung von Aktienoptionen geltend machen könnten. Vielmehr zeigt das BAG ausdrücklich die Möglichkeiten einer effektiven Begrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf. Es sollte vor allen Dingen auf die sorgfältige Bildung von Gruppen der Bezugsberechtigten geachtet werden, in welche dann auch alle Mitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten einbezogen werden. Weiterhin zulässig ist die rein formale Koppelung der Bezugsberechtigung an die Zugehörigkeit zu bestimmten Hierarchieebenen – etwa die Stellung als Abteilungsleiter. Insoweit bietet die Entscheidung gewichtigen Anlass zu einem kritischen Hinterfragen des „Empfängerkreises“ von Aktienoptionen und vergleichbarer Leistungen in Unternehmen.

AUTOR Matthes Schröder ist Rechtsanwalt und Partner im Hamburger Büro der Kanzlei Lovells.